

Sterbefall:

(Vornamen, Name d. Verstorbenen, Aktenzeichen des Nachlassgerichts)

Angaben zu den **Verfügungen von Todes wegen**

Sollte d. Verstorbene eine oder mehrere Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge etc.) errichtet haben, sind diese hier einzutragen. Eigenhändige Testamente (auch gemeinschaftliche oder widerrufene) sind unverzüglich beim Nachlassgericht abzugeben:

	Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen (z.B. eigenhändiges Testament, notarielles Testament etc.)	Datum	Verwahrort
1			
2			
3			

Vollständige Namen und Anschriften aller in der/ den Verfügung(en) von Todes wegen genannten Personen (lebende und bereits verstorbene).

	Nachname, alle Vornamen	a) Geburtsname b) Geburtsdatum c) Sterbedatum d) Sterbeort	Genaue (letzte) Anschrift soweit bekannt
1			
2			
3			
4			
5			

6			
7			
8			
9			

Hinweis:

Das Nachlassgericht muss beim Vorliegen einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag o.ä.) alle gesetzlichen Erben zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins anhören und gegebenenfalls auch weitere Beteiligte im Sinne des §345 FamFG informieren, selbst wenn kein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt wird.

Die Anlage E muss daher immer ausgefüllt und dem Nachlassgericht zugesandt werden, wenn ein Testament errichtet wurde.

Daneben müssen auch die Anlagen A bis D ausgefüllt werden, um auch die gesetzlichen Erben über die Rechtslage zu informieren.